

12.07.01

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern

Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts

Punkt 26 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat ruft gemäß Artikel 77 Abs. 2 Grundgesetz aus folgendem Grund den Vermittlungsausschuss an:

Zu Art. 1 (§ 40 Abs. 1 WoFG):

In Artikel 1 ist § 40 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 können die in Satz 1 bezeichneten Rückflüsse auch für die Städtebauförderung eingesetzt werden.

Während der Bund seine Rückflüsse in Abkehr vom geltenden Recht demnach nicht mehr voll revolvierend für die Wohnungsbauförderung (oder für die Modernisierung) einsetzen will, werden andererseits die Länder nach § 39 Abs. 2 gezwungen, ihre Rückflüsse durch Landesgesetz „laufend zur Förderung von Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung“ zu verwenden, wenn sie die Rückflüsse aus vorzeitigen Darlehensrückzahlungen nicht anteilig an den Bund abführen wollen. Der Bund verlangt somit in diesen Fällen von den Ländern eine engere Bindung als er selbst für den Einsatz der Rückflüsse eingehen will.

Bei der vorgesehenen Regelung ist eine Verwischung der verschiedenen Förderbereiche der Wohnraumförderung und der städtebaulichen Erneuerung zu befürchten.

Mit einer Streichung von § 40 Abs. 1 Satz 2 wird die dem bisherigen Recht entsprechende Rückflussbindung gewährleistet.

Ausgeliefert am 12. JULI 2001